

# **Gebührenordnung zur Ordnung der Kirchenmusik-C-Prüfung des Bistums Osnabrück**

## **Präambel:**

Das Bistum Osnabrück erhebt Gebühren für die Teilnahme an den Kursen des Bistums zur Ausbildung zum C-Kirchenmusiker<sup>1)</sup> des Bistums Osnabrück sowie zur Zulassung zu den entsprechenden Abschlussprüfungen (Prüfungsgebühren).

## **§ 1 – Gebühren für die Kursteilnahme**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an den Kursen des Bistums zur Ausbildung zum C-Kirchenmusiker beträgt monatlich 42,00 €. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Geschäftsführer der Kirchenmusikseminare Osnabrück oder Meppen in Abstimmung mit dem Kirchenmusikreferenten des Bistums Osnabrück.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

## **§ 2 – Prüfungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Ablegung der Kirchenmusik-C-Prüfung beträgt 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für eine Wiederholung der Kirchenmusik-C-Prüfung beträgt 25,00 €.
- (3) Bei Teilprüfungen im Sinne des § 9 der Ordnung der Kirchenmusik-C-Prüfung des Bistums Osnabrück wird die Prüfungsgebühr nur einmal erhoben.
- (4) Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, werden die bereits eingezahlten Prüfungsgebühren erstattet.
- (5) Bricht der Prüfling die Prüfung vor dem praktisch-mündlichen Teil ab und weist nach, dass er hierzu infolge Krankheit oder aus anderen Gründen gezwungen war, werden 50% der Prüfungsgebühr erstattet. Ohne entsprechenden Nachweis erfolgt keine Gebührenerstattung.

## **§ 3 – Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Gebührenordnungen außer Kraft.

Osnabrück, 17. Oktober 2007

---

**Theo Paul**  
Generalvikar

---

<sup>1)</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen - ausgenommen Geistliche - in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.